

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 14 Ausgegeben am 10.08.2007 Nr. 13

## **INHALT**

Bekanntmachung über die  
öffentliche Auslegung des Entwurfs  
zum Regionalplan Ostthüringen

S. 77 - 78

3. Allgemeinverfügung zur Festlegung  
eines Gebietes, in dem Geflügel auch  
außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen  
gehalten werden darf (Freilandhaltung)  
gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung

S. 78 - 80

---

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen

Am 06.07.2007 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Beschluss der Freigabe des Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gefasst.

Nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf zum Regionalplan bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 26 Abs. 3 ThürLPIG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (ThürStAnz Nr. 4/2006 S. 116) die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena, die große kreisangehörige Stadt Altenburg sowie die kreisangehörigen Städte Eisenberg, Greiz, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmöln und Zeulenroda (seit 01.02.2006 Zeulenroda-Triebes). Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Landesplanungsbehörde in Weimar sowie bei der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen in Gera.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen liegen

vom 27. August 2007 bis einschließlich  
30. Oktober 2007

im Landratsamt Greiz,  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz,  
Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße,  
Zimmer 115

während folgender Öffnungszeiten:

Montag: 7:00 – 15:30 Uhr  
Dienstag: 7:00 – 17:00 Uhr  
Mittwoch: 7:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstag: 7:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 7:00 – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind insbesondere verfügbar:

- Umweltbericht
- Daten zu den Schutzgütern
  - Boden (schutzwürdige Böden, nährstoffreiche Böden),
  - Wasser (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete HQ 100, überschwemmungsgefährdete Bereiche HQ 200),
  - Klima/Luft (Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung, Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse),
  - Biologische Vielfalt/Fauna/Flora (naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete, Schutzgebiete in Planung, sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung, Waldgebiete mit herausragenden Umweltfunktionen),
  - Landschaft (gewachsene Kulturlandschaft, Gebiete mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, unzerschnittene störungsarme Räume größer als 25 qkm)
  - Mensch (Siedlungsgebiete, Gebiete mit besonderer Erholungseignung)
  - Kultur-/Sachgüter (regional bedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles)
- Pläne und Gutachten:
  - Untersuchung zur Windenergienutzung in Ostthüringen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Windressourcen
  - GIS-basierte Aufbereitung der Modellergebnisse zur Kaltluftsimulation für die Nutzung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung in Thüringen
  - Fachgutachten zum Landschaftsrahmenplan Ostthüringen
  - Regionaler Raumordnungsplan Ostthüringen
- Stellungnahmen von Behörden im Rahmen der Durchführung des Scoping-Termines

Anregungen zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

Regionalen Planungsstelle Ostthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Hermann-Drechsler-Str. 1, Haus 4  
07548 Gera

vorgebracht bzw. als E-Mail unter regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen zur Fort-

schreibung und die Planunterlagen im Entwurf sind auch im Internet unter [www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de) abrufbar.

Es wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Greiz, den 12.07.2007

Martina Schweinsburg  
Landrätin

### 3. Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung) gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung

(Rechtsgrundlage: Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006)

#### 1.

Hiermit wird das gesamte Territorium des Landkreises Greiz mit Ausnahme des Aumaer Teichgebietes als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen, im Freiland, gehalten werden darf.

Die Grenzen des Aumaer Teichgebietes, in dem Geflügel aufzustellen ist, werden wie folgt beschrieben:

- beginnend nördlich der Eisenschmidsmühle am Stadtrand von Auma direkt an der Bundesstraße 2,
- dem Verlauf der Bundesstraße 2 folgend bis ca. 700 m vor Ortseingang Braunsdorf,

- von hier in östlicher Richtung bis zur Ortsverbindungsstraße Tischendorf/Wiebelsdorf ca. 100 m vor dem Ortseingang Tischendorf,

- von hier aus in nordöstlicher Richtung bis zur Verbindungsstraße Tischendorf-Uhlersdorf direkt an der Gemarkungsgrenze der beiden Orte,

- von hier aus in süd-südöstlicher Richtung verlaufend bis zum Höhenmesspunkt 396,3 direkt an der Verbindungsstraße Tischendorf-Wiebelsdorf, ca. 500 m vor dem Ortseingang Wiebelsdorf,

- von hier aus südlich bis zur Landstraße von Wöhlsdorf nach Auma, bis zur Ecke Abzweig zur Aumühle,

- von hier westlich dem Verlauf der Landstraße von Wöhlsdorf nach Auma folgend, bis zur Höhe Umspannwerk

- von hier aus zurück zur Eisenschmidsmühle direkt an der Bundesstraße 2, am Stadtrand von Auma

#### 2.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### 3.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet

#### 4.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Sie gilt als bekannt gegeben am 18.07.2007 und wird somit am 19.07.2007 um 0.00 Uhr, wirksam.

#### 5.

Die Allgemeinverfügungen vom 12.05.2006 und vom 03. August 2006 werden aufgehoben.

#### **Begründung:**

Mit dem § 1 Abs.3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 9. Mai 2006 (Geflügel-Aufstallungsverordnung) wird es in das Ermes-

sen der zuständigen Behörde gestellt, unter bestimmten Umständen von der Regelung des § 1 Abs.1 abzuweichen und ein Gebiet festzulegen, in dem Geflügel auch im Freiland gehalten werden darf.

Das Landratsamt Greiz hat sich unter Abwägung aller für diese Ermessensausübung maßgeblichen Kriterien und unter Beachtung des Zwecks der Geflügelaufstallungsverordnung dafür entschieden, die Freilandhaltung zuzulassen. Es hat sich weiter dafür entschieden, das gesamte Territorium des Landkreises Greiz mit einer Ausnahme als Gebiet festzulegen, in welchem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

Die Voraussetzung für eine Freilandhaltung nach § 1 Abs.2 Satz 1 und 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung liegen im gesamten Landkreis vor. Im übrigen gewährleisten die von der Geflügel-Aufstallungsverordnung verfügbaren Melde-, Kontroll- und sonstigen Pflichten der Geflügelhalter und die korrespondierenden Befugnisse der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter die Möglichkeit, eine Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse rechtzeitig zu erkennen, um die gebotenen Maßnahmen veranlassen zu können. Darüber hinaus ist die Dichte der Geflügelhaltung im Landkreis Greiz absolut, sowie bezogen auf die Entfernung der Halter zueinander gering.

Im Aumaer Teichgebiet wird die Freilandhaltung von Geflügel nicht erlaubt, weil dort zurzeit eine höhere Dichte an Wildwassergeflügel zu erwarten ist als in anderen Regionen des Landkreises. Das wild lebende Wassergeflügel hält sich derzeit noch in den Brutgebieten auf, das sind in erster Linie Uferzonen von Gewässern mit natürlichem Bewuchs. Teichgebiete haben im Vergleich zu anderen Gewässern einen hohen Anteil an Uferzone, bezogen auf die Wasserfläche.

Der Widerrufsvorbehalt wurde aufgenommen, um auch unterhalb der Schwelle des § 49 Abs.2 VwVfG eine Aufhebung der Allgemeinverfügung bewirken zu können, wenn sich dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich macht. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts ist insbesondere deshalb nicht ermessensfehlerhaft, weil bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Stallpflicht im Regelfall ein Individualanspruch nach § 1 Abs.2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO erweist sich aus Gründen der Gefahrenabwehr als notwendig.

In Anbetracht des Gefahrenpotentials ist es nicht hinnehmbar, dass als Folge einer möglichen Widerspruchseinlegung das Verbot der Freilandhaltung im Bereich „Aumaer Teichgebiet“ auch nur kurzfristig suspendiert wird, da die damit verbundenen Konsequenzen nicht abschätzbar sind und etwaige finanzielle Interessen der Betroffenen hinter den potentiell berührten Interessen des Allgemeinwohls zurückzustehen haben. Dies gilt vor allem deshalb, da eine spätere Anordnung des Sofortvollzugs ebenfalls nur in einem Amtsblatt erfolgen könnte und damit notwendigerweise ein gewisser, redaktionell bedingter Zeitverlust verbunden wäre, denkt man z.B. an eine Widerspruchseinlegung an einem Donnerstag oder Freitag.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

### **Hinweise**

nach dem Bestimmungen der Geflügelaufstallungsverordnung vom 9.Mai 2006:

#### **1.**

Wer Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Greiz spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes der Freilandhaltung anzuzeigen.

#### **2.**

Im Falle der Freilandhaltung sind Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.

Der Halter hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass die Enten und Gänse monatlich virologisch auf Influenza -A- Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zu-

ständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen.

Die Proben sind mittels Rachentupfer und Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungssamt kann nach Maßgabe des § 2 Abs.2 der Geflügelaufstallungsverordnung hierzu weitergehende Anordnungen treffen.

An Stelle dieser Untersuchungen kann der Halter abweichend von Satz 1 Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Dabei gilt für die zu haltende Anzahl folgendes:

- Werden weniger als 10 Enten und Gänse gehalten, müssen mindestens 1 Stück, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse gehalten werden.
- Werden 11 bis 100 Enten und Gänse gehalten, müssen mindestens 10 bis 50 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.
- Werden 101 bis 1000 Enten und Gänse gehalten, müssen 20 bis 60 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.
- Werden mehr als 1000 Enten und Gänse gehalten, müssen 30 bis 70 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza -A- Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

### **3.**

Wird Geflügel in Freilandhaltung gehalten, ist der Geflügelhalter verpflichtet unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes die Maßnahmen nach § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 Nr.3 in Verbindung mit Abs.3 und § 8b Nr.1 bis 8 der Geflügelpestverordnung durchzuführen.

### **4.**

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza -A- Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **5.**

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden,

- soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und
- längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder
- im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza -A- Virus der Subtypen H5 und H7

untersucht worden ist.

Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.